



# Wegraine

## Rechtliche Grundlagen

# So sollte es sein, ...



# ... und so sieht es aus...



Manfred Radtke

... oder so...



Manfred Radtke

# BGB

## § 985 Herausgabeanspruch

Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

## § 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen.

## § 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, **das Eigentum** oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich **verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.**

# BGB

## § 919 Grenzabmarkung

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, dass dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.

## §§ 812 ff Ungerechtfertigte Bereicherung

# **BNatSchG**

## **§ 2 Verwirklichung der Ziele**

**(2) Die Behörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.**

**(4) Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.**

## **§ 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft**

**(2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind ... insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:**

**3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.**

# BNatSchG

## § 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung

**(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).**



# BNatSchG

## § 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

**(5)Satz 1: Es ist verboten, ...**

**... nicht land-[.....]wirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird. ...**

# NKomVG

## § 124 Verwaltung und Nachweis des Vermögens

(2) Die Vermögensgegenstände sind **pfleglich** und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen.

Das ist eine Pflichtaufgabe des  
Bürgermeisters/der Bürgermeisterin!!

# Ermittlung der Wegbreiten

**Geolife** (offizielle Seite des LGLN)

<http://navigator.geolife.de>

**Feldblockfinder** (Landwirtschaftskammer Nds)

<http://www.feldblockfinder-niedersachsen.de/fbf/login.html>

**LandMap Niedersachsen**

<http://www2.landmap-niedersachsen.de/Landmap>

**LEA-Portal Niedersachsen**

<http://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA>



Olaf Lies  
Niedersächsischer Minister für  
Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR  
Große Düwelstr. 28  
30171 Hannover

EINGEGANGEN 09. Jan. 2019

Hannover, 04. Januar 2019

#### LabüN-Großveranstaltung am 20.10.2018 – Anliegen zu Natura 2000

Sehr geehrte Frau Erdmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.11.2018.

Mit Interesse habe ich bei Ihrer Veranstaltung am 20.10.2018 die fachlichen Beiträge und angeregten Diskussionen mitverfolgt. Insbesondere die zahlreichen Nachfragen der Ehrenamtlichen zeugen von deren großem Engagement für die Umsetzung von Natura 2000, über das ich mich sehr freue.

In der Anlage finden Sie die Antworten auf die von Ihnen eingereichten Fragen und Vorschläge. Ich gehe davon aus, dass Sie mit zunehmendem Kompetenzaufbau des LabüN die fachliche und naturschutzrechtliche Beratung der Ehrenamtlichen zukünftig selbst leisten können.

Für Ihre weitere Unterstützung der Ehrenamtlichen wünsche ich Ihnen gutes Gelingen!

Mit freundlichen Grüßen

Archivstraße 2  
30169 Hannover  
Telefon 0511 120-3302  
Fax 0511 120-3199  
E-Mail [minister@mu.niedersachsen.de](mailto:minister@mu.niedersachsen.de)

# Kompensation auf Wegrainen?

Manfred Radtke

**BUND**  
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

# Rechtliche Klarstellung des MU

## Ackerrandstreifen könnten für Gemeinden als Ausgleichsfläche dienen, oder?

Angesprochen wird vermutlich die Rückgewinnung und ökologische Aufwertung (häufig widerrechtlich) landwirtschaftlich genutzter Wegeseitenränder in kommunalem Eigentum und deren Anrechnung als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe im Rahmen der Eingriffsregelung.

Eine Anrechnung als Kompensationsmaßnahme ist grundsätzlich möglich, soweit u. a.

- die Maßnahme naturschutzfachlich geeignet ist und
- die ökologische Aufwertung über rechtlich geschuldete Anforderungen hinausgeht.

Gem. § 2 Abs. 4 BNatSchG sollen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Es reicht daher nicht aus, lediglich eine (widerrechtliche) ackerbauliche Nutzung der Wegeseitenränder zu unterbinden. Die ökologische Aufwertung muss über den Zustand hinausgehen, der ohne Ackernutzung zu erwarten gewesen wäre bzw. sich ohne eine solche Nutzung einstellen würde („Nulllinie“).

## Beispiel (nach der Arbeitshilfe des Nds. Städtetages):

In den meisten Fällen wäre in Niedersachsen ein Wegrain, der **nicht** durch menschlichen Einfluss beeinträchtigt ist (Überpflügung, Pestizideintrag usw.), eine „**Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte**“. Dieser Biotoptyp UHM hat nach Drachenfels den mittleren Wert „3“ auf der Skala von 1 bis 5.

Der Wert „3“ ist die Nulllinie. **Nur wenn eine Gemeinde auf dem Wegrain etwas auf Dauer etablieren kann, was eine höhere Wertigkeit als „3“ hat, kann sie sich die Differenz zu „3“ als Öko- oder Wertpunkte anrechnen lassen.**

10.4	Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)		3
10.4.1	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)		
10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)		
10.4.3	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)		
10.4.4	Nitrophiler Staudensaum (UHN)		
10.4.5	Artenarme Brennesselflur (UHB)		
10.4.6	Artenarme Landreitgrasflur (UHL)		

Landesamt für Natur,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen



## Blühende Vielfalt am Wegesrand

Praxis-Leitfaden für artenreiche  
Weg- und Feldraine

LANUV-Info 39

**LANUV**  
Kompetenz für ein  
lebenswertes Land

[www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)

**Lesenswert!!**